

Der Strafvollzug in der DDR

Thomas Ziegler

Einleitung

Freiheitsstrafen wurden in der DDR in Strafvollzugseinrichtungen (StVE) und - bei Jugendlichen - in sog. Jugendhäusern vollzogen. Noch nicht rechtskräftig Verurteilte wurden in Untersuchungshaftanstalten (UHA) untergebracht. Die Zahl der dem Strafvollzug dienenden Einrichtungen belief sich gegen Ende der DDR (Stand: Oktober 1989) auf 44 (StVE, Jugendhäuser, Strafvollzugsabteilungen und SV-Krankenhaus), die der Untersuchungshaftanstalten auf 32. An Personal standen insgesamt 1.900 Offiziere, 5.900 Wachtmeister und 730 Zivilbeschäftigte zur Verfügung.

Auf dem Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen befanden sich - z.T. mit Außenstellen - die StVE Bautzen I, Bautzen II, Görlitz, Zeithain, Leipzig, Torgau, Waldheim, Regis, Chemnitz, Stollberg, Plauen (mit UHA in Zwickau) sowie das Krankenhaus des Strafvollzuges in Leipzig. Der weitaus überwiegende Teil der Gebäude war gegen Ende der DDR über einhundert Jahre alt. Da Mittel für die Instandhaltung sehr begrenzt waren, befanden sich die Gebäude zumeist in einem desolaten Zustand.

Für den Vollzugsalltag waren zum einen die militärische Organisationsstruktur und die absolute Priorität der Sicherheit prägend. Zudem war die im Vollzug erstrebte Einwirkung auf den Gefangenen stark ideologisch ausgerichtet. Es herrschte die Vorstellung, daß Kriminalität der sozialistischen Gesellschaft wesensfremd sei, was dazu führte, daß der Gefangene gewissermaßen als "Feind" anzusehen war. Dies galt im besonderen Maße für politische Gefangene.

Die Organisationsstruktur des Strafvollzuges

In der Sowjetischen Besatzungszone waren die Angelegenheiten des Strafvollzuges noch der Justizverwaltung, nämlich der damaligen Deutschen Zentralverwaltung für Justiz unterstellt. Dies änderte sich alsbald nach Gründung der DDR am 7. Oktober 1949. Am 16. November 1950 wurde eine Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzuges auf das Ministerium des Innern (Mdi) erlassen. Bis 1956 bestand eine "Hauptabteilung Strafvollzug" als Teil der im Mdi angesiedelten "Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei" (HDVP). Der Strafvollzug war damit eindeutig in die Struktur der Polizei eingegliedert. Anschließend wurde diese Hauptabteilung wieder aus der HDVP herausgelöst. Seitdem trug sie die Bezeichnung "Verwaltung Strafvollzug". Das Strafvollzugsgesetz der DDR vom 7. April 1977 (StVG) definierte deren Aufgabe später als "qualifizierte Anleitung und Kontrolle der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser". Dementsprechend hatte der Leiter der Verwaltung Strafvollzug die Befugnis, Entscheidungen der Leiter dieser Einrichtungen aufzuheben. Eine Zwischenebene bildeten die Bezirksdirektionen der Volkspolizei (BdVP). Innerhalb dieser Behörde nahm der Stellvertreter des Chefs der BdVP für die Bereiche "Feuerwehr und Strafvollzug" ebenfalls Aufsichtsfunktionen gegenüber den in seinem Bezirk liegenden Einrichtungen wahr. Es wird deutlich, daß der Strafvollzug nach wie vor in die Gesamtstruktur der Polizei eingebettet war. Einfluß auf allen drei Ebenen (Mdi - BdVP - StVE) hatten daneben die SED (Zentralkomitee/Abteilung für Sicherheitsfragen - Bezirksleitung/ Abteilung Sicherheit -Kreisleitung/ Sicherheitsbeauftragter) und das Ministerium für Staatssicherheit (MfS/ Hauptabteilung VII - Be-

zirksverwaltung/Abteilung VII - Kreisdienststelle). Die Entscheidungsstruktur war sehr komplex und für Außenstehende, insbesondere aber für den Gefangenen selbst, kaum durchschaubar.

Einige Anstalten waren aus dem Zuständigkeitsbereich des Mdl ausgegliedert und unterstanden direkt dem MfS.

Das Personal in den Strafvollstreckungseinrichtungen

Der Strafvollzug in der DDR war in die Strukturen der Deutschen Volkspolizei eingebunden und damit Bestandteil eines Schutz- und Sicherheitsorgans mit militärischer Prägung. Die Angehörigen des Strafvollzuges waren uniformiert und führten militärähnliche Dienstgradbezeichnungen. Grundsätzlich durften männliche Bewerber nur für den Dienst im Strafvollzug eingesetzt werden, wenn sie den Grundwehrdienst von 18 Monaten in der NVA abgeleistet hatten. Die militärische Ausrichtung wird ferner aus der den Mitarbeitern auferlegten Verpflichtung deutlich, die DDR zuverlässig "zu schützen", "Befehle" einzuhalten und die ihnen anvertraute "Bewaffnung" zu beherrschen (§ 5 der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Dienst in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern - Dienstlaufbahnordnung).

Die Dienstlaufbahn gliederte sich in eine untere Laufbahn (Anwärter des SV bis Obermeister des SV), eine mittlere Laufbahn (Unterleutnant des SV bis Hauptmann des SV) und eine höhere Laufbahn (Major des SV bis Oberst des SV). Die Ausbildung für die untere Laufbahn erfolgte in der Strafvollzugsschule "August Meyer" in Karl-Marx-Stadt. Die Angehörigen der mittleren Laufbahn benötigten einen durch ein Fachschulstudium erworbenen Abschluß als "Staatswissenschaftler" (Fachschule des Mdl "Heinrich Rau" in Radebeul). Voraussetzung für die Zulassung war der vorherige Dienst in einer StVE als Wachtmeister, regelmäßig die Mitgliedschaft in der SED sowie die strikte Ablehnung jeglicher Westkontakte. Eine Einstellung unmittelbar für die Offizierslaufbahn war also nicht vorgesehen. Wer zum sogenannten "Führungskader" gehören und in die höhere Laufbahn eintreten wollte, mußte an der Hochschule der Deutschen Volkspolizei Berlin den Grad eines "Diplomstaatswissenschaftlers" erwerben. Die Ausbildung war stark ideologisch geprägt, der Anteil des Faches "Leninismus-Marxismus" etwa im Rahmen der Fachschulausbildung wird mit rund 25 % angegeben. Dementsprechend nennt ein "Leitfaden zum Thema - Die Anforderungen an die Persönlichkeit des SV-Angehörigen -" als Eignungsvoraussetzungen ein "festes sozialistisches Staatsbewußtsein", insbesondere die "Abgrenzung von der imperialistischen BRD", damit der SV-Angehörige die "Dialektik vom Klassenkampf" erkennen und einen "energischen Kampf gegen die bürgerliche Ideologie" unter den Gefangenen führen konnte.

Die Personalstruktur innerhalb einer StVE war sehr komplex ausgebildet und soll hier nur in groben Zügen verdeutlicht werden. Die Leitung hatte ein Angehöriger der höheren Laufbahn inne. Diesem waren Stellvertreter für die Bereiche "Operativ", "Vollzug" und "Ökonomie/Versorgungsdienst" zugeordnet, wobei die Struktur hier nicht in allen Gefängnissen identisch war. Die Operativgruppe war für die Absicherung und Bewachung zuständig. Hierzu sind etwa die Turmbesetzung, der Wachdienst, die Durchsuchungsgruppe und das für die Diensthunde zuständige Personal zu zählen. In den Vollzugsbereich gehörten diejenigen SV-Angehörigen, die im wesentlichen für

die Behandlung der Gefangenen zuständig waren. Hierzu gehörten ein Psychologe und vor allem die "Erzieher", die unmittelbarer Ansprechpartner für die Gefangenen waren. Der Offizier "Erziehung/Bildung" war vor allem für die Organisation der durch das StVG vorgeschriebenen Maßnahmen zur staatsbürgerlichen Schulung sowie zur kulturellen Erziehung zuständig. Zu nennen ist hier die Führung sog. politaktueller Gespräche. Sozialarbeiter oder vergleichbares Betreuungspersonal waren nicht vorhanden. Zum Bereich "Ökonomie/Versorgungsdienst" zählten der Werkstattleiter ebenso wie der Küchenleiter oder die für die Verwaltung der Gefangengelder zuständigen SV-Angehörigen. Krankenpflegepersonal, welches der Leitung eines Arztes unterstand, gehörte ebenfalls zur Personalausstattung einer StVE. Nicht dem Anstaltsleiter unterstellt waren die in jeder StVE tätigen Angehörigen des MfS, deren Räumlichkeiten sich in einem abgeschlossenen Bereich befanden, welcher dem übrigen Personal grundsätzlich nicht zugänglich war. In jeder Anstalt gab es zudem einen Parteisekretär der SED, der Parteiveranstaltungen für diejenigen SV-Angehörigen, die Parteimitglieder waren, organisierte. Neben den SV-Angehörigen gab es noch Zivilbeschäftigte, die u.a. als Angehörige der Arbeitseinsatzbetriebe die Gefangenen anleiteten.

Das Menschenbild vom Gefangenen

Prägend für das Menschenbild vom Gefangenen war die Vorstellung, Kriminalität sei keine - in einem gewissen Umfang unvermeidbare Erscheinung jeder Zivilisation - und daher bis zu einem bestimmten Punkt "normal". Nach der Staatsdoktrin der DDR war Kriminalität vielmehr eine gesellschaftliche Erscheinung. Zur Bekämpfung war hiernach eine Veränderung der gesellschaftlichen Bedingungen, die kriminalitätserzeugend wirken, erforderlich. Hierzu sei nur die sozialistische Gesellschaft in der Lage, der Kriminalität wesensfremd sei, da jeder sein Leben selbst gestalten könne und niemand - anders als in der kapitalistischen Gesellschaft - gezwungen sei, Straftaten zu begehen. Daraus mußte folgen, daß der Straftäter als gesellschaftswidriges Element anzusehen war.

Allerdings konnte die These, daß die Kriminalität im Sozialismus immer weiter zurückgehen wird, in der Praxis nicht bestätigt werden. Sie wurde später dahingehend modifiziert, daß während einer längeren Übergangszeit noch überkommene Gesellschaftsverhältnisse nachwirken. Die Straftäter wurden in grundsätzlich - i. S .d. sozialistischen Ideologie - "Besserungswillige" und "Besserungsunwillige" (Gesellschaftsfeinde) eingeteilt. Zu letzteren zählten solche, deren Straffälligwerden auf einer feindlichen Einstellung zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung beruhte. Diese konnten - wenn überhaupt - nur durch massiven staatlichen Druck umerzogen werden. Soweit entsprechende Maßnahmen keinen Erfolg brachten, konnte nur versucht werden, diese zu "brechen".

Die Gestaltungsgrundsätze des Strafvollzuges

Durch den Strafvollzug sollte den Gefangenen nach den Vorgaben des StVG "ihre Verantwortung als Mitglieder der Gesellschaft" bewußt gemacht werden. Sie waren "zu erziehen, künftig die Gesetze des sozialistischen Staates einzuhalten und ihr Leben verantwortungsbewußt zu gestalten". Im Mittelpunkt des Vollzuges stand hierbei ausdrücklich die Erziehung durch "gesellschaftlich nützliche" Arbeit. Außerdem sollte der Strafvollzug die "sichere Verwahrung" der Gefangenen gewährleisten und die für

die Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderliche "Ordnung und Disziplin" durchsetzen.

Die Gesetzeszitate machen die Leitlinien des DDR-Vollzugs deutlich, die sich mit den Schlagworten **Erziehung - Ökonomie - Sicherheit** wiedergeben lassen.

Diese Grundsätze wurden als Einheit angesehen, also als sich gegenseitig bedingende Faktoren. Die Erkenntnis, daß überhöhte Sicherheitsmaßnahmen einer positive Einwirkung auf den Strafgefangenen hinderlich sein können, bestand - jedenfalls nach der offiziellen Lehre - nicht. In der Praxis wurde der Gewährleistung der Sicherheit der absolute Vorrang eingeräumt.

Das Primat der Sicherheit

Bewaffnete Streifenposten, Starkstromanlagen und scharfe Hunde sind nur Beispiele der Maßnahmen, die die äußere Sicherheit gewährleisten, Entweichungen also verhindern sollten. In diesem Punkt kann dem DDR-Vollzug Effektivität bescheinigt werden, wie die äußerst geringe Zahl der Ausbrüche beweist. So gab es zwischen 1974 und 1990 auf dem Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen nur 50 Ausbrüche. Allerdings sollte nicht vergessen werden, daß der Anreiz hierzu recht gering war, da der - durch rechtsstaatliche Bedenken nicht behinderte - Polizeiapparat einem entflohenen Gefangenen kaum Chancen gelassen hat, unterzutauchen.

Aus dem Leitfaden der Schule des Mdl/Strafvollzug in Karl-Marx-Stadt zum Thema "Die Aufgaben des Aufsichtsdienstes zur Gewährleistung der Sicherheit im inneren Sicherungsbereich" ergibt sich, mit welcher Akribie man sich auch der Gewährleistung der inneren Sicherheit zuwandte. So waren Sicht- und Horchkontrollen so durchzuführen, daß sich die Gefangenen "ständig beobachtet fühlen, ohne konkret zu wissen, in welchem Augenblick sie beobachtet werden". Die Verwahrräume, die ständig verschlossen waren, mußten während des Tagdienstes mindestens alle drei Stunden, nachts stündlich kontrolliert werden. Horchkontrollen wurden mittels Hörrohr, Stethoskop oder Hörgeräten durchgeführt.

Dem SV-Bediensteten wurde eingeschärft, daß er beim Betreten von Verwahrräumen "dem unmittelbaren Zugriff" der Gefangenen ausgesetzt war, er sich also entsprechend vorsehen mußte, um "sein Leben und seine Gesundheit zu schützen". Daher durfte der Verwahrraum auch nur betreten werden, wenn es "dienstlich unbedingt erforderlich" war. Der Aufschluß hatte dann so zu erfolgen, daß - nach obligatorischer Sichtkontrolle - der Sicherungsriegel an der Tür hörbar zurückgezogen wurde. Dieses Geräusch war für die Gefangenen das Signal, sich unverzüglich zu erheben und eine "ordentliche" Haltung anzunehmen. Erst nach nochmaliger Sichtkontrolle wurde die Tür geöffnet und der Verwahrraum durch einen SV-Angehörigen betreten, während ein zweiter im Türrahmen zu stehen und die Gefangenen ständig zu beobachten hatte.

Bei Gefangenenbewegungen innerhalb der Anstalt war vorgeschrieben, daß Strafvollzugsangehörige niemals neben den Gefangenen gehen oder sie gar im Rücken dulden durften.

Zu den Sicherheitsmaßnahmen bei der Befragung Gefangener gehörte die "gedeckte Bereithaltung von Hilfsmitteln" wie Schlagstock oder Führungskette ebenso wie die

Bestimmung des Platzes des Gefangenen dergestalt, daß sein Gesicht dem Licht zugewandt war und sich möglichst ein Hindernis zwischen ihm und dem Verhörenden befand.

Ein Beispiel für die praktischen Auswirkungen des übertriebenen Sicherheitsdenkens mag der Erfahrungsbericht eines ehemaligen SV-Angehörigen geben. Dieser war an der Aufsicht von Gefangenen beteiligt, die im Braunkohle-Tagebau tätig waren und Gleise verlegen sollten. Der Arbeitsbereich, der unter keinen Umständen verlassen werden durfte, war mit Fähnchen abgesteckt. Wenn die Schienen in diesem Bereich verlegt waren, steckte ein Bediensteter die Fähnchen entsprechend um, so daß ein weiteres Teilstück in Angriff genommen werden konnte. Einer der Gefangenen vergaß, seinen Frühstücksbeutel mitzunehmen, so daß dieser nach dem nächsten Umstecken der Markierungen außerhalb der "erlaubten" Zone lag. Als Frühstückspause angeordnet wurde, bemerkte der Gefangene sein Versehen und lief unbekümmert ein Stück zurück, um den Beutel zu holen. Sobald dieser den abgesteckten Bereich verlassen hatte, wurde Alarm ausgelöst und per Funk an die StVE übermittelt. Damit wurde eine Maschinerie in Gang gesetzt, die - auch nachdem die vor Ort anwesenden SV-Angehörigen die Wichtigkeit des Anlasses erkannt hatten - nicht mehr aufgehalten werden konnte. Die in der mehrere Kilometer entfernten und vom Geschehen gar nicht unmittelbar betroffenen Anstalt beschäftigten Gefangenen mußten infolge des Alarms unverzüglich ihre Tätigkeit einstellen und wurden in ihre Verwahräume geschlossen. Die Gefangenen vor Ort wurden sofort in die dort befindlichen Baracken eingeschlossen. Es dauerte ca. zwei Stunden, bis der Alarm aufgehoben und die Arbeit fortgesetzt wurde. Was aus dem Gefangenen, der den Alarm verursacht hat, geworden ist, konnte der Augenzeuge nicht sagen.

Der Vollzugsalltag

Die Erziehung zur Einhaltung der Gesetze des sozialistischen Staates erfolgte entsprechend den Vorgaben des StVG durch "den Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, staatsbürgerliche Schulung, Durchsetzung von Ordnung und Disziplin, allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen sowie kulturelle und sportliche Betätigung".

Da die Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung - nicht nur aus Sicherheitsgründen, sondern auch zum Zwecke der "Erziehung" - als Grundpflicht im Strafvollzugssystem galt, war der Tagesablauf vom Wecken bis zur Nachtruhe exakt geregelt. Dem Gefangenen war damit - ebenso wie dem Personal - fast kein Handlungsspielraum eingeräumt, so daß dieser letztlich nur Objekt staatlicher Einwirkung war. Von seiner "aktiven Einbeziehung" in den Erziehungsprozeß, die im StVG ausdrücklich gefordert wurde, konnte also in der Praxis keine Rede sein. Erleichtert wurde die rigide Durchsetzung von Disziplin und Ordnung ohne Zweifel auch durch die militärische Organisationsform des Organs Strafvollzug. Diese erstreckte sich auch auf den Gefangenen, der gleichsam - im Verhältnis zu den SV-Angehörigen - als niedrigster Dienstgrad in dieser Hierarchie anzusehen war. Allerdings gab es auch innerhalb der Gruppe der Gefangenen eine - nicht (nur) als Subkultur zu verstehende, sondern behördlich installierte - hierarchische Gliederung mit herausgehobenen Positionen, die Funktionsträger. Zu nennen sind hier der Vollzugsabteilungsälteste, der Verwahrungsälteste und diverse "Ordner". Diese hatten innerhalb ihres Bereiches Ordnung und Disziplin durchzusetzen. Abgesehen von dem etwas größerem Vertrauen, das ihnen das Vollzugspersonal entgegenbrachte, genossen sie bestimmte Vergünsti-

gungen und wurden teilweise für ihre Tätigkeit bezahlt. Daß die Funktionsträger ihre Machtposition gegenüber den nicht privilegierten Gefangenen ausnutzten, liegt auf der Hand. Die militärischen Umgangsformen zeigten sich im übrigen bei der Bestandsüberprüfung auf dem Stellplatz, der in "Antreteform" zu erfolgen hatte oder beim Marschieren der Gefangenen im Gleichschritt. Betrat ein SV-Angehöriger in der schon geschilderten Weise den Verwahrraum, hatte der Verwahrraumälteste "Meldung" zu machen. Die strikt einzuhaltende Distanz gegenüber den Gefangenen zeigt sich durchgängig anhand der Verhaltensmaßregeln des vom Mdl herausgegebenen Merkbuchs für SV-Angehörige. Diese sollten sich - etwa bei der Durchführung von Veranstaltungen für Strafgefängene - nicht in "unnütze Gespräche" verwickeln lassen oder bei der Essensausgabe "keinerlei Fragen oder Diskussionen" zulassen.

Neben der Verwirklichung der Ordnung und Disziplin nahm die Arbeit im Strafvollzug eine zentrale Stellung ein. Der Gefangene hatte einen Anspruch auf Beschäftigung und war zugleich verpflichtet, die ihm zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß durchzuführen. Die Beschäftigung der Strafgefängenen, die in nahezu allen Wirtschaftszweigen stattfand, erfolgte vornehmlich in volkseigenen Betrieben, die in der Terminologie des StVG Arbeitseinsatzbetriebe genannt wurden. Exemplarisch seien hier die Möglichkeiten in der StVE Torgau genannt. Die Strafgefängenen konnten hier in einem Kfz-Zubehörwerk, einem Elektomotorenwerk, einem Drehmaschinenwerk, im Landmaschinenbau oder in der Produktionseinheit Möbel/Bekleidung eingesetzt werden. Die Arbeiten waren z.T. durchaus anspruchsvoll gestaltet, oft jedoch auch monoton. Hier ist zu betonen, daß die Beschäftigung nicht nur aus erzieherischen Aspekten eine Hauptrolle spielte, sondern - getreu der vollzugspolitischen Leitlinie - auch ganz massive ökonomische Interessen des Staates im Vordergrund standen. Daher konkretisiert die Erste Durchführungsbestimmung zum StVG die Bestimmungen zum Arbeitseinsatz auch dahingehend, daß Wettbewerbskonzeptionen zu erarbeiten waren, die "hohe Zielsetzungen" (Plansoll) enthalten sollten. Die Wettbewerbsergebnisse mußten ständig analysiert und mit den Gefangenen ausgewertet werden. Für ihre Tätigkeit erhielten die Strafgefängenen - bei Erfüllung der Arbeitsnormen - 18 % des Nettolohns, die ein Werkstätiger für die gleiche Arbeit erhalten würde. Im Durchschnitt dürfte ein Gefangener etwa 100 Mark monatlich erhalten haben. Bei Unterhaltspflichten wurde ein bestimmter Betrag abgezogen. Etwa die Hälfte des verbleibenden Einkommens durfte zum Wareneinkauf verwendet werden. Der Rest diente der Begleichung von Schulden und der Bildung von Rücklagen für die Zeit nach der Entlassung.

Verpflichtend war für die Strafgefängenen die Teilnahme an Maßnahmen der "staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung". Durch Vorträge, politisch aktuelle Gespräche und die Auswertung von Presseerzeugnissen sollte dem Gefangenen die sozialistische Ideologie verinnerlicht und eine entsprechende "Bewußtseinsveränderung" (so ausdrücklich der vom Mdl herausgegebene Kommentar zum StVG) herbeigeführt werden.

Den Strafgefängenen stand eine zusammenhängende Schlafenszeit von acht Stunden und - bei entsprechenden Witterungsbedingungen - ein Aufenthalt im Freien von einer Stunde täglich zu.

Den Strafgefängenen wurden dem Grundsatz nach die Aufrechterhaltung persönlicher Verbindungen zur Außenwelt durch Empfang von Besuch, Briefverkehr und Paketsendungen gewährt. Der Strafgefängene mußte zunächst mitteilen, mit welchen

Personen er Kontakt aufnehmen wollte. Soweit es sich hierbei nicht um die im StVG aufgeführten Angehörigen handelte, wurde die Kontaktaufnahme nur gestattet, wenn hiervon ein positiver Einfluß auf den Strafgefangenen erwartet wurde. Mit der Behauptung, die Sicherheit bzw. das Erreichen des Erziehungsziels sei gefährdet, konnte die Vollzugsbehörde persönliche Verbindungen - auch zu Angehörigen - einschränken oder abbrechen. Der Briefverkehr war dahingehend reglementiert, daß der Gefangene zwar unbegrenzt Schreiben empfangen, allerdings selbst nur drei Briefe im Monat absenden durfte. Soweit der für die Briefkontrolle zuständige Offizier zu der Ansicht gelangte, der Inhalt des Schreibens gefährde die Sicherheit oder den Erziehungsprozeß, wurde dieser nicht ausgehändigt bzw. abgesandt. Hierüber war der Strafgefangene zu unterrichten, was in der Praxis jedoch oft unterlassen wurde. Besuch durfte der Strafgefangene einmal alle zwei Monate für die Dauer von einer Stunde empfangen. Das Gespräch wurde durch einen SV-Angehörigen mitverfolgt. Die Trennung von Besucher und Gefangenen mittels einer Glasscheibe war zwar nicht vorgeschrieben, aber in der Praxis nicht unüblich. Pakete mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gegenständen des persönlichen Bedarfs durfte der Strafgefangene bis zu vier im Jahr empfangen. Die Verpflichtung der SV-Angehörigen, die Pakete im Beisein des Gefangenen zu durchsuchen, war für manche eine Gelegenheit zur Schikane, gerade bei Paketen aus der BRD. Die Pakete wurden dann völlig zerwühlt, die Verpackung weggerissen und die Gegenstände so wieder zurückgeworfen, daß die Lebensmittel etwa mit der Seife in Berührung kamen.

Urlaub konnte lediglich im Rahmen einer Anerkennung gewährt werden. Da die "Erste Durchführungsbestimmung" zum StVG deutlich macht, daß es sich hierbei um "die höchste Form der Anerkennung" für "vorbildliches Gesamtverhalten" handelt, wurde Urlaub in der Praxis kaum gewährt.

Die Strafgefangenen hatten - auch während der arbeitsfreien Zeit - Anstaltskleidung zu tragen, die auch für Außenstehende als solche erkennbar war, da sie auf der Rückseite deutlich mit gelben Streifen gekennzeichnet wurde.

Vollzugsformen: "allgemeiner Vollzug" - "erleichterter Vollzug"

Das StVG sah die Vollstreckung der Freiheitsstrafe im sog. erleichterten Vollzug vor, wenn der Strafgefangene wegen eines fahrlässig begangenen Vergehens verurteilt wurde, wenn er wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens verurteilt wurde und noch keine Vorstrafe wegen eines Verbrechens hatte oder wenn das verurteilende Gericht die Durchführung der Freiheitsstrafe im erleichterten Vollzug festgelegt hat. Unter einem Verbrechen ist ein Delikt zu verstehen, für das eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr vorgeschrieben ist.

Der erleichterte Vollzug brachte für die Strafgefangenen gegenüber dem "allgemeinen" Vollzug gewisse Vergünstigungen. So waren die Verwahrräume nicht bzw. nicht ständig verschlossen. Die Gefangenen durften vier statt drei Briefe monatlich absenden und jeden Monat für eine Stunde Besuch empfangen.

Gefangene, die ihre Strafe zunächst im allgemeinen Vollzug anzutreten hatten, konnten, wenn sie in den Augen des Leiters der StVE ihr "Bemühen um Bewährung und Wiedergutmachung hinreichend bewiesen haben", in den erleichterten Vollzug überwiesen werden. Eine Pflicht zur Prüfung, ob eine Überweisung vorzunehmen war,

hatte der Leiter aber nicht. Illusorische blieb die Hoffnung auf erleichterte Haftbedingungen insbesondere für politische Gefangene.

Die Behandlung politischer Gefangener

Politische Gefangene wurden meist als "besserungsunwillig" angesehen. Ihr auf "klassenfeindlichen" Motiven beruhender Widerstand sollte daher durch entsprechend schlechte Behandlung im Vollzug bewußt gebrochen werden. So waren sie in verstärktem Maße der Isolation durch Absonderung von Mitgefangenen ausgesetzt. In der StVE Bautzen II beispielsweise war der Freistundenhof dergestalt durch Trennwände unterteilt, daß die Gefangenen während des Aufenthalts im Freien untereinander keinen Kontakt aufnehmen konnten. Die politischen Gefangenen waren besonders oft Opfer von Übergriffen der Strafvollzugsangehörigen, wurden zu gesundheitsschädigenden Arbeiten eingeteilt oder erhielten keine ausreichend vitaminhaltige Verpflegung. In einigen Anstalten - etwa Karl-Marx-Stadt oder Bautzen II - war das MfS unmittelbar für die politischen Gefangenen zuständig.

Die Unterbringung der Gefangenen

Das StVG sah die gemeinschaftliche Unterbringung als den Regelfall vor. Eine Einzelunterbringung kam nur ausnahmsweise aus gesundheitlichen oder erzieherischen Gründen und für maximal sechs Monate in Betracht. Gleichwohl wurden in der Praxis die Funktionsträger unter den Gefangenen oft - zeitlich unbegrenzt - einzeln untergebracht.

Ausgestattet war der Verwahrraum mit einem Bett, einer Sitz- und Beschäftigungsmöglichkeit und einem Spind zur Unterbringung persönlicher Sachen. Zugelassen als persönlicher Besitz waren neben den von der Anstalt zur Verfügung gestellten Gegenständen wie Eßbesteck, Decken und Körperpflegemittel auch Waren, die der Gefangene in den anstaltsinternen Verkaufsstellen erwerben durfte oder von seinen Angehörigen erhalten hatte. Die Anordnung der im Spind befindlichen Gegenstände war exakt vorgeschrieben, - ein weiteres Beispiel für die militärische Prägung des Vollzugsalltags. Als Anerkennung für positives Gesamtverhalten konnte dem Gefangenen die "erweiterte Ausstattung" des Verwahrraums erlaubt werden.

Die sanitären Einrichtungen in den Gemeinschaftsunterkünften waren einem humanen Strafvollzug nicht angemessen. Teilweise - etwa in manchen Arrestzellen - mußten für die Verrichtung der Notdurft Kübel verwendet werden. Auch soweit ein WC zur Verfügung stand, war dieses baulich oft nicht vom übrigen Verwahrbereich abgetrennt.

Das StVG sah hinsichtlich der Größe der Gemeinschaftsunterkünfte vor, daß pro Strafgefangenen eine "Mindestfläche" zu gewährleisten sei, ohne daß diese zahlenmäßig näher konkretisiert wurde. In der Praxis waren die Verwahrräume häufig völlig überbelegt. Konkret wurden auf 28 m² reiner Raumfläche 15 oder mehr Gefangene untergebracht.

Rechtsschutzmöglichkeiten

Der Strafgefangene hatte die Möglichkeit, Beschwerden beim Leiter der StVE einzureichen. Gegenstand der Beschwerde konnte etwa eine verhängte Disziplinarmaß-

nahme (z.B. Arrest) oder Sicherungsmaßnahme (z.B. die Absonderung von anderen Strafgefangenen) sein. Wurde der Beschwerde nicht abgeholfen, mußte sie dem Leiter der Verwaltung Strafvollzug im Mdl zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden. Zumindest theoretisch bestand auch die Möglichkeit, Beschwerden an den aufsichtsführenden Staatsanwalt zu richten. Ein grundsätzlicher rechtsstaatlicher Mangel bestand im Fehlen jeglicher gerichtlicher Rechtsbehelfe. Im übrigen wurden Beschwerden - gerade bei politischen Gefangenen - oftmals entgegen geltendem Recht gar nicht weitergeleitet. Ein praktisches Hindernis bestand auch darin, daß die Gefangenen bei Wahrnehmung dieser Rechte Schikanen der betroffenen SV-Angehörigen befürchten mußten.